

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED II“) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben und ein verbindliches Unionsziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der Union für 2030 festgelegt. Dabei werden u.a. auch Kriterien für die Nachhaltigkeit und für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe normiert.

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) wurde die oben genannte Richtlinie abgeändert.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 enthält in Art. 29 Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen, die erfüllt werden müssen, damit Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen für den Beitrag zum Unionsziel und für die Möglichkeit der finanziellen Förderung berücksichtigt werden kann. Art. 30 regelt die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für die Treibhausgaseinsparungen im Rahmen von nationalen Systemen oder freiwilligen Zertifizierungssystemen unter Verwendung von Massenbilanzsystemen. Art. 31 normiert die verschiedenen Möglichkeiten der Berechnung des Beitrags von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zum Treibhauseffekt.

Es besteht nunmehr daher das Erfordernis, die Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf die Erweiterung der Nachhaltigkeitsanforderungen für landwirtschaftliche Biomasse umzusetzen. Die nationale Umsetzung der betreffenden Richtlinie in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe erfolgt derzeit durch die Verordnung über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe (Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung – NLAV, BGBl. II Nr. 124/2018). Mit der NLAV und dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der NLAV wird auf Basis des Marktordnungsgesetzes 2021 – MOG 2021, BGBl. I Nr. 55/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2022, lediglich das Inverkehrbringen von landwirtschaftlichen Rohstoffen zur nachhaltigen Biokraftstofferzeugung und Erzeugung von flüssigen Biobrennstoffen sowie Biomasse-Brennstoffen geregelt.

Der Einsatz von Biokraftstoffen stellt eine wichtige Maßnahme zum Klimaschutz im Sektor Verkehr dar. Biokraftstoffe wie Biodiesel, Pflanzenöl, Bioethanol und Biogas sollen nicht nur verstärkt zum Einsatz kommen, sondern müssen auch aus landwirtschaftlichen Rohstoffen hergestellt werden, die nachhaltig produziert wurden. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe festgelegt, um sicherzustellen, dass durch den Anbau landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe keine Flächen mit hoher biologischer Vielfalt zerstört werden. Gemäß der Richtlinie ist ein Nachweis der Nachhaltigkeit der Rohstoffe sowohl für die Erreichung der nationalen Ziele als auch für die Förderung erneuerbarer Energien erforderlich. Vorschriften betreffend die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 geregelt.

Da die inhaltlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeit bereits durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgegeben sind, müssen in der nationalen Umsetzung vor allem die Verpflichtungen der Wirtschaftsteilnehmer und die Regelungen zur Kontrolle der EU-Vorgaben festgelegt werden. Dies erfolgt bereits im Rahmen der NLAV. Die nationale Umsetzung in Bezug auf die überarbeiteten Bestimmungen der Richtlinie beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Anpassung der Begriffsbestimmungen und Nachhaltigkeitsanforderungen an die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und an die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996;
- Weiterführung der Agrarmarkt Austria als Zertifizierungssystem im Sinne des von der Kommission geprüften nationalen Systems für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe, die in Österreich erzeugt werden (Austrian Agricultural Certification Scheme – AACs, Durchführungsbeschluss EU 2016/708 vom 11.5. 2016) sowie Schaffung der Voraussetzungen für die Agrarmarkt Austria, als Zertifizierungsstelle tätig zu werden; sowie
- Anpassung der Regelungen betreffend Aufzeichnung und Übermittlung von Daten gemäß Vorgaben des Art. 30 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

B. Besonderer Teil

Zu § 2:

§ 2 setzt die wichtigsten, hier relevanten Begriffe der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Die Begriffsbestimmungen wurden der Richtlinie (EU) 2018/2001 direkt oder leicht angepasst im Sinne einer besseren Verständlichkeit für die Wirtschaftsteilnehmer entnommen. In Z 16 wird der Begriff „Zertifizierungsstellen“ neu im Sinne von Art. 2 Z 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 definiert.

Zu § 3:

§ 3 legt die Aufgaben der AMA als Systembetreiberin des seitens der Kommission anerkannten nationalen Zertifizierungssystems Austrian Agricultural Certification Scheme (AACS) fest. In Abs. 1 wird neu die Möglichkeit für die Agrarmarkt Austria geschaffen, als Zertifizierungsstelle im Sinne von § 2 Z 16 NLAV tätig zu sein. Hiefür ist eine Akkreditierung gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 erforderlich. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die AMA als Zertifizierungsstelle des AACS tätig werden.

Zu § 3a:

Die §§ 3a, 3b sowie 11a betreffen Bestimmungen hinsichtlich Aufgaben und Tätigkeiten von Zertifizierungsstellen im Rahmen freiwilliger Zertifizierungssysteme sowie die Überwachung deren Arbeitsweise durch eine nationale Behörde. In § 3a Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung, dass sich nur Zertifizierungsstellen im Rahmen freiwilliger Zertifizierungssysteme bei der AMA als Behörde (nicht im Rahmen des AACS) zu registrieren haben und diese den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 entsprechen müssen. Abs. 1 Z 3 normiert das Erfordernis der fristgerechten Übermittlung von Meldungen und Informationen an die AMA als Behörde.

Zu § 3b:

Neben einer Bereinigung eines Redaktionsversehens in Abs. 2 wird in Abs. 3 das genaue Zitat sowie die Fundstelle der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 gestrichen, da dies bereits in § 2 Z 16 erfolgt.

Zu § 4:

§ 4 normiert Nachhaltigkeitsanforderungen für die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe. Damit werden die in Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für in Österreich produzierte landwirtschaftliche Rohstoffe umgesetzt. Die Änderungen betreffen einerseits gemäß Abs. 1 Z 1 die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für Altwälder, andererseits gemäß Abs. 1 Z 5 die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für Heideland. Die Definition für „Altwald“ wurde den Leitlinien der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, für die Bestimmung, Erfassung, Überwachung und den strengen Schutz von Primär- und Altwäldern in der EU (Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/231261>, nach dem Commission Staff Working Document – SWD(2023)62 final vom 20.3.2023) nachgebildet. Demnach gelten als Altwälder alle Wälder mit MCPFE (Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa) – Status 1.2 abzüglich der Primärwälder, wie etwa dem Urwald Rothwald oder dem Urwald Neuwald. Diese Wälder sind schon jetzt kartiert (s. Wald in Schutzgebieten 2023, Umweltbundesamt GmbH, 2025), sodass klar ist, dass von dort kein Holz stammen darf und diese Wälder nicht geschädigt werden dürfen.

Abs. 6 Z 2 dient der Umsetzung von Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffend die Festlegung von Überwachungs- oder Bewirtschaftungsplänen seitens der Systembetreiber.

Zu § 5:

Bereinigung eines Redaktionsversehens in Abs. 6.

Zu § 8:

Die Bestimmung dient der Klarstellung von Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Statt dem Begriff „Kontrollstelle“ wird nunmehr ausschließlich der Begriff „Zertifizierungsstelle“ verwendet. Die Bestimmung folgt somit der Systematik der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996.

Zu § 9:

In § 9 wurde in Abs. 3 einerseits eine Klarstellung in Hinblick auf eine fristgerechte Übermittlung der getätigten Transaktionen normiert und andererseits ein Anknüpfen der Meldungen an die Datenbanken bereits an das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen (statt bisher Treibstoffe für den Verkehrssektor) festgelegt. Denn zum Zeitpunkt des Inverkehrbringen steht die Verwendung der Stoffe noch nicht fest. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die neuen Abs. 4 und 5 regeln die formalen

Vorschriften betreffend die Übermittlung von Massenbilanzen seitens der Rahmen des AACs gemeldeten Unternehmen.

Zu § 10:

Mit Abs. 5 wurde die Kontrolltätigkeit hinsichtlich der getätigten Transaktionen in die Unionsdatenbank neu festgelegt. Diese Bestimmung richtet sich ausschließlich an die AMA als Systembetreiberin.

Zu § 11:

In Abs. 3 wird die Nichteinhaltung der Bestimmungen betreffend Eingaben der Transaktionen in die Unionsdatenbank dahingehend unter Strafe gestellt, dass die AMA als Systembetreiberin die Aberkennung der Registrierung vorzunehmen hat. Eine Geldstrafe ist nicht vorgesehen.

Zu § 11a:

In Abs. 5 Z 3 erfolgt eine Klarstellung, dass auch Fotos mitumfasst sind.

Zu § 12:

In Abs. 1 richtet sich an die AMA als Systembetreiberin des AACs. In § 8 entfällt nunmehr der Begriff „Kontrollstellen“ und wird durch den Begriff „Zertifizierungsstellen“ ersetzt. Daher sind die Begriffe auch in dieser Bestimmung anzupassen.

Abs. 3 regelt den Kostenersatz für bestimmte Tätigkeiten der Behörde im Rahmen der Tätigkeit gemäß § 11 a (Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen). Es wird klargestellt, dass Anknüpfungspunkt für einen Kostenersatz die Tätigkeit im Inland und nicht der Sitz der Zertifizierungsstelle ist.